

Geld

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **82 (2004)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spenden, Legate, Stiftungen

Was man in seinem Leben zusammengespart hat, soll an die richtigen Leute verteilt werden. Was beim Vererben zu beachten ist.

VON ALFRED ERNST

Nicht nur Unternehmer wollen ihr Vermögen der Nachwelt nutzbringend zur Verfügung stellen. Auch den meisten «Normalverbrauchern» ist es nicht egal, was mit ihrem Geld nach ihrem Tod passiert. Die Nachlassregelung sollte rechtzeitig und sorgfältig geplant werden.

Die einfachste Art ist das Testament. Jede volljährige, urteilsfähige Person kann eines schreiben. Das eigenhändige Testament muss handschriftlich abgefasst sein, Datum und Unterschrift tragen. Sonst kann es angefochten und für ungültig erklärt werden.

Mit dem Testament kann der Erblasser andere als die gesetzlichen Erben (Ehepartner und Kinder) als Empfänger von Vermächtnissen (Legaten) einsetzen. Allerdings dürfen Pflichtteile von gesetzlichen Erben nicht verletzt werden. Wer gesetzliche Erben hinterlässt, kann nur einen Teil seines Vermögens frei verteilen.

Eine so begünstigte Person oder Organisation kann als Miterbin oder Vermächtnisnehmerin eingesetzt werden. In einem Legat wird eine bestimmte Summe oder Sache bezeichnet, die nach dem Tod zu verteilen ist. Dagegen partizipiert ein Erbe mit einer bestimmten Quote am Nachlass.

Für gemeinnützige Organisationen sind Legate wichtige Einnahmequellen. Die der Stiftung Zewo angeschlossenen Institutionen erhielten 2002 Legate von 90 Millionen Franken – 15 Prozent der gesamten Spenden.

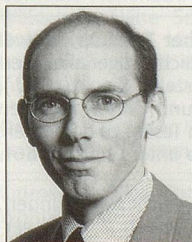
Bei Legaten ist es sinnvoller, wenigen Organisationen grössere Beträge zu vermachen als vielen kleine Summen. Und man sollte

von der Integrität des Empfängers und dem Verwendungszweck vollkommen überzeugt sein.

Laut Zewo gehen viele Spendewillige davon aus, dass Einzelpatenschaften eine besonders direkte und unbürokratische Form der Unterstützung seien. Dem ist nicht so. Laut der Fachstelle ist keine andere Art der Geldhilfe administrativ so aufwendig wie die persönliche Einzelpatenschaft.

So kann die Patenschaft für ein Kind in einem Entwicklungsland sogar nachteilig sein, weil ein Kind in seiner Gemeinschaft privilegiert wird, was Missgunst und Neid schüren kann. Zudem trifft ein Zahlungsstopp die Einzelpatempfänger härter als Projekte oder Gruppen. Daher empfiehlt die Zewo, Kollektiv- (Kinderkrippen, Schulen), Themen- oder Länderpatenschaften zu bevorzugen.

Spenden hilft Bedürftigen, aber auch den Spendenden, da gemeinnützige Zuwendungen von der Steuer absetzbar sind. Bei der Bundessteuer gilt dies für natürliche Personen, sofern die Spenden im Steuerjahr zusammen mindestens 100 Franken betragen. Der Maximalabzug liegt bei zehn Prozent des Reineinkommens. Bei



FINANZ-FACHMANN

Alfred Ernst ist selbstständiger Finanzberater und Vermögensverwalter. Er gründete unter anderem die Firma Ernst & Zambra Allfinanz AG in Zürich.



ILLUSTRATION: BARBARA BIETENHOLZ

den Staats- und Gemeindesteuern variieren die Abzugsfähigkeiten kantonal, wobei die Zehn-Prozent-Grenze weit verbreitet ist.

Zum Schluss noch ein Wort zu den sagemuwobenen Stiftungen. Sie können für gemeinnützige Zwecke und als Familienstiftung für eine ausgeklügelte Erbschaftsplanung gegründet werden. Wegen der Kosten lohnt sich eine Stiftung aber erst ab einer halben Million Franken.

Im sogenannten Beistatut kann die Verteilung des Vermögens an bestimmte Zeitpunkte oder Ereignisse geknüpft werden. Vermögende Personen verhindern beispielsweise mit einer Familienstiftung, dass nach ihrem Ableben der vielleicht noch unreife Nachwuchs das Geld in Kürze verprasst, was mit dem Testament nicht zu erreichen wäre.

Bei Stiftungen tritt der Stifter, der ursprüngliche Besitzer des Geldes,

die Vermögenswerte an eine Institution ab und hat somit keinen Zugriff mehr darauf. Damit braucht er Kapital und Erträge nicht mehr zu versteuern. Bei Familienstiftungen funktioniert das in der Schweiz aber nicht, weil der Fiskus nicht zulässt, dass bisher versteuertes Geld durch einen Transfer in eine Familienstiftung steuerfrei wird. ■

INFOS UND BUCH

Hintergründe und Tipps zum Thema Spenden gibt es von der Zewo (schweizerische Fachstelle für gemeinnützige Spendensammelnde Organisationen), Lägernstr. 27, 8037 Zürich, Tel. 044 366 99 55, Fax 044 366 99 50, Internet www.zewo.ch